Stand: 06.11.2025 21:53:13

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7191

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften"

## Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/7191 vom 25.06.2025
- 2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/8762 des SO vom 30.10.2025



## Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

25.06.2025

Drucksache 19/**7191** 

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

### A) Problem

- 1. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) ist es das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen. Daneben steht der Auftrag zur Heilung oder Besserung des Zustands der untergebrachten Personen, der insbesondere eine Resozialisierung der Personen beinhaltet. Dem Ziel der Resozialisierung dienen die verfassungsrechtlich geschützten und gesetzlich verankerten Lockerungen des Vollzugs, die eine schrittweise Erprobung ermöglichen. Dabei befindet sich die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung von Sicherheit auf der einen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.
  - Im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 64 des Strafgesetzbuches (StGB) hat sich gezeigt, dass Erledigungsverfahren im Sinne von § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB häufig eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten, da von den betroffenen Personen während dieser Zeit typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht.
- 2. In Folge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde auch das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) geändert und unter anderem in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Voraussetzung "dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken". In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das Sitzerfordernis in seiner derzeitigen Form diesem Ziel teilweise zuwiderlaufen kann.

Der seit 2023 bestehende bundesrechtliche Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit wurde landesrechtlich in Art. 5 BayAGBtG und in §§ 147 bis 153 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) ausgestaltet. Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayABtG wird der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dieser Haushaltsvorbehalt war im Jahr des Inkrafttretens der Landesregelung aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 79 der Verfassung notwendig. Seit der konkretisierenden Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene ist er jedoch nicht mehr erforderlich, seine Beibehaltung widerspräche den Zielen der bundesrechtlichen Reform des Vormundschaftsund Betreuungsrechts.

- 3. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Die staatliche Anerkennung stellt daher eine Art Gütesiegel dar. Für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs "Heilpädagogik" besteht sie bislang nicht.
- 4. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) a.F. konnten die Länder von der gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. vorgesehenen Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit nach oben abweichen. Mit Art. 66b Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohnkostenzuschuss auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel des § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße aufgrund von Landesrecht ist daher ausgeschlossen und Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

### B) Lösung

- Durch eine klarstellende Ergänzung der gesetzlichen Regelung in Art. 16 Abs. 1 BayMRVG soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Prognose bei Lockerungsentscheidungen (erstmalige Gewährung einer Lockerungsstufe) das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit besonderer Berücksichtigung bedarf.
  - Die Erledigungsverfahren nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB sollen beschleunigt werden, indem in Art. 35 Abs. 1 BayMRVG die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen aufgenommen wird, die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, sobald die Voraussetzungen hierfür aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind.
- 2. Um die Deckung des Bedarfs nach der Tätigkeit von Betreuungsvereinen in Bayern zu gewährleisten, soll die Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG an die Bedürfnisse der Praxis angepasst und eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG soll aufgehoben werden.
- 3. Durch Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) sollen künftig auch die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs "Heilpädagogik" "staatlich anerkannt" führen dürfen.
- 4. Art. 66b Abs. 2 AGSG soll aufgehoben werden.

## C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

- 1. Durch die Änderung des BayMRVG entstehen keine Kosten.
- Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Änderung des BayAGBtG. Die zur Erfüllung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs der Betreuungsvereine erforderlichen finanziellen Mittel sind anhand §§ 148 bis 151 AVSG auf Grundlage der

- Einwohnerzahl je Landkreis/kreisfreier Stadt zu ermitteln und in ausreichender Höhe im Haushalt zu veranschlagen.
- 3. Dem Freistaat Bayern entstehen durch die Erweiterung des BaySozKiPädG Kosten in Höhe von rund 41 200 € pro Jahr, die im Rahmen der Prioritätensetzung und Umschichtung innerhalb der jeweils veranschlagten Sach- und Personalausgaben sowie innerhalb der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen des Zentrums Bayern Familie und Soziales gedeckt werden.
  - Für die Kommunen entstehen keine Kosten.
  - Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich durch die Erweiterung des Gesetzes keine Kosten. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller entstehen Kosten entsprechend dem Kostengesetz (KG).
- 4. Es entstehen durch die Änderung des AGSG keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts findet Art. 66b Abs. 2 AGSG bereits jetzt keine Anwendung mehr.
- 5. Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

25.06.2025

## Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

### § 1

### Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBI. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Art. 16 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
  - "³Bei der Prognose nach Satz 1 Nr. 2 ist das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in besonderer Weise zu berücksichtigen."
- 2. Dem Art. 35 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
  - "³Sobald die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind, hat sie die Erledigung der Unterbringung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuregen."
- In Art. 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "schriftlich" durch die Angabe "in Textform" ersetzt.

## § 2

# Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften (BayAGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBI. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
    - "<sup>2</sup>Hat der Verein seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich, nicht jedoch seinen Sitz in Bayern, kann eine Anerkennung mit Zustimmung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unbeschadet von Satz 1 erfolgen, wenn dies der Deckung des örtlichen Bedarfs dient."
- 2. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

### § 3

## Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes

Das Bayerische Sozial- und Kindheitspädagogengesetz (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 (GVBI. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 349 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz

(BaySozBAG)1)".

- 2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
  - "(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden."
- 3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird nach der Angabe "Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes" die Angabe "(BayKiBiG)" eingefügt.
    - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe "Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes" die Angabe "(AVBayKiBiG), zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen" eingefügt und die Angabe "(5. Auflage 2012, Cornelsen Verlag)" wird gestrichen.
  - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
    - "(3) Die staatliche Anerkennung darf in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden."
- 4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

Art 3

"Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge"

- (1) <sup>1</sup>Die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" darf führen, wer
- 1. an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Freistaat Bayern einen Studiengang nach Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat und
- 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist.

<sup>2</sup>Dem erfolgreichen Abschluss nach Satz 1 Nr. 1 steht der Erwerb der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Land gleich.

- (2) <sup>1</sup>Ein Bachelorstudiengang qualifiziert für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er
- 1. die für die Tätigkeit notwendigen Kompetenzen vermittelt,
- 2. Schwerpunkte setzt beim Erwerb von
  - a) Wissen und Verständnis der allgemeinen heilpädagogischen Grundlagen als angewandte Wissenschaft einschließlich ihrer Entwicklungsgeschichte, um Teilhabe und Inklusion sicherstellen zu können,
  - b) systematischen Kenntnissen und einem klaren Verständnis wichtiger klassischer und aktueller Theorien, Handlungskonzepte und Methoden der Heilpädagogik im nationalen und internationalen Rahmen,
  - kritischem Verständnis für Schlüsselprobleme und Konzepte eines Spezialgebiets der Heilpädagogik im Allgemeinen sowie systematische Kenntnisse ihrer wichtigen Leitideen,
  - d) einem integrierten Verständnis der Verfahrensweisen und der beruflichen Ethik von Heilpädagogik vor dem Hintergrund reflektierter Erfahrung, methodischen Handelns und auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2024, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 vom 7. Februar 2024 (ABI. L vom 12.2.2024, S. 505) geändert worden ist.

- e) exemplarischem Einblick und ausgewählten vertieften aktuellen Kenntnissen in Forschungs- und Entwicklungsgebieten der Heilpädagogik,
- f) kritischem Bewusstsein für den umfassenden fachübergreifenden Zusammenhang und die interdisziplinären Verflechtungen und
- g) Erfahrungen der kritischen Reflexion erworbenen Fachwissens sowie im Umgang mit Schlüsselproblemen unter den Bedingungen angeleiteter Praxis.
- ausgewiesene Kenntnisse zu den geltenden Grundlagen, insbesondere den für die Heilpädagogik bedeutsamen deutschen Rechtsgebieten und der Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) mit Vertiefung auf Landesebene sowie Kenntnisse der Verwaltung einschließlich der Strukturen vermittelt,
- 4. eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern umfasst und
- 5. ein angeleitetes praktisches Studiensemester an einer von der Hochschule anerkannten, fachlich ausgewiesenen Einrichtung der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 100 Tagen eingliedert.

<sup>2</sup>Auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule wird durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt.

- (3) Die staatliche Anerkennung muss in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt werden.
- 5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
    - "(3) Die Voraussetzung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf Antrag durch Bescheid ersetzt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
    - 1. über einen ausländischen Studienabschluss verfügt, der nach Feststellung gemäß den Vorschriften des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes einem Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 gleichwertig ist,
    - 2. eine beglaubigte Übersetzung des gesamten Zeugnisses vorlegt, aus der die absolvierte Fächerkombination und der Umfang des Fachpraktikums in Tagen hervorgehen,
    - 3. nachweislich über
      - a) die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
      - Kenntnisse der bedeutsamen deutschen Rechtsgebiete und Kenntnisse der Verwaltung

verfügt."

- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und die Angabe "Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 2 Abs. 1 Nr. 1" wird durch die Angabe "Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.
- 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 2 wird nach der Angabe "teilweise" die Angabe "durch Rechtsverordnung" eingefügt.
- 8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe "Art. 1 Abs. 2" die Angabe "und" durch die Angabe ", " ersetzt und nach der Angabe "Art. 2 Abs. 2" wird die Angabe "und Art. 3 Abs. 2" eingefügt.
  - b) In den Nrn. 2 und 3 wird die Angabe "Art. 3" jeweils durch die Angabe "Art. 4" ersetzt.
- 9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe "Inkrafttreten des Gesetzes" durch die Angabe "dem 1. August 2013" ersetzt.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
  - "(3) Die Voraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] einen Studiengang nach Art. 3 Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen hat, für den erst nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs die Feststellungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 getroffen wurden."
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- 10. Folgender Art. 9 wird angefügt:

### "Art. 9

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2013 in Kraft und wurde als § 2 des Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe vom 24. Juli 2013 (GVBI. S. 439, 547) verkündet."

### § 4

## Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Art. 66b des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBI. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 2 wird aufgehoben.
- 2. Abs. 3 wird Abs. 2.

### § 5

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

## Begründung:

### A) Allgemeiner Teil

- 1. Die vorgesehenen Ergänzungen des BayMRVG sollen das vorrangige Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug, den Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten, unterstreichen sowie durch eine Beschleunigung der Erledigungsverfahren gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB die Sicherheit in den Maßregelvollzugseinrichtungen verbessern. Die Änderung in Art. 48 BayMRVG dient der Digitalisierung.
- 2. Am 1. Januar 2023 trat in Bayern infolge der bundesrechtlichen Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) in Kraft. Darin wurde als neue Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins in Bayern dessen Sitz und überwiegender Tätigkeitsbereich im Gebiet des Freistaates Bayern festgelegt. Zudem wurde in Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayAGBtG vorgesehen, dass eine Bestandsanerkennung durch die zuständige Anerkennungsbehörde zu widerrufen ist, wenn die vollständigen (neuen) Anerkennungsvoraussetzungen nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.

Im Rahmen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts trat am 1. Januar 2023 zudem auf Bundesebene das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) in Kraft, welches in § 17 Satz 1 BtOG erstmalig einen Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnitts-

aufgaben (insbesondere planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer und deren Unterstützung) vorsieht. Zielsetzung dieser bundesgesetzlichen Neuregelung ist es, eine verlässliche öffentliche finanzielle Ausstattung für anerkannte Betreuungsvereine hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BtOG zu übernehmenden Aufgaben sicherzustellen und die benötigte Planungssicherheit zur flächendeckenden und bedarfsgerechten Etablierung der Betreuungsvereine zu gewährleisten. Der Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften in Art. 5 Abs. 1 BayAGBtG landesrechtlich verankert und es wurde festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt erfolgt. Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse wurden auf Grundlage von Art. 5 Abs. 2 BayAGBtG durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat geregelt. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich seit dem 17. Mai 2023 in §§ 147 bis 153 AVSG.

3. Im Bereich der Eingliederungshilfe kommen ausgebildete Fachkräfte in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz. Sie arbeiten insbesondere mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und müssen dabei zahlreiche pädagogische und wissenschaftliche Standards einhalten.

Professionelles Arbeiten in der Eingliederungshilfe verlangt daher neben einer hohen sozialen und kommunikativen Kompetenz insbesondere, die Entwicklung des Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Phasen zu kennen, Problemlagen bei Menschen mit Behinderung oder in deren Umfeld diagnostisch zu erfassen, Risiken für das Wohl der betroffenen Menschen mit Behinderung einzuschätzen, fachliche Standards bei den Lösungsstrategien und Methoden einzuhalten, die Betroffenen altersgerecht zu beteiligen und die sozialrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zusätzlich sollen sie fachübergreifende Kompetenzen mitbringen, wie Leitungs- und Personalmanagement, Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Kompetenz zur institutionenübergreifenden Zusammenarbeit, Sozialkompetenzen sowie die Kompetenz zur Netzwerkarbeit.

Ziel einer Reglementierung der Führungsbefugnis von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" ist von jeher, die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind.

Die Nachfrage nach mehr akademischen Berufsabschlüssen im Bereich der Behindertenhilfe steigt. Die Bezeichnung der staatlichen Anerkennung bietet daher eine Art Gütesiegel und soll für den Bachelorstudiengang "Heilpädagogik" eingeführt werden

Das Änderungsgesetz zum BaySozKiPädG regelt drei verschiedene Fragen:

- a) die Prüfung der Eignung der Studiengänge "Heilpädagogik" (in Verknüpfung mit den Akkreditierungsverfahren der Studiengänge der Hochschulen in Bayern),
- b) die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" mit akademischem Grad aufgrund eines in Bayern erworbenen Studienabschlusses sowie die Gleichstellung von Personen, die in einem anderen Bundesland die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung erworben haben und
- c) die Gleichwertigkeitsprüfung und die staatliche Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse im Bereich der Heilpädagogik.
- 4. Gemäß § 61 SGB IX können Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben und denen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angeboten wird, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit erhalten. Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der

Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und war vom Bundesgesetzgeber gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX a.F. zunächst auf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV gedeckelt. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. konnte aber durch Landesrecht von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach oben abgewichen werden. Mit Art. 66b Abs. 2 AGSG hat Bayern von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und den Lohkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße festgelegt.

Durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts hat der Bundesgesetzgeber die Deckelung des Lohnkostenzschusses vollständig abgeschafft und die Höhe des Lohnkostenzuschusses kann nunmehr gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX bis zu 75 % des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts betragen, unabhängig von der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Aufgrund des Wegfalls der Deckelung wurde auch die landesrechtliche Öffnungsklausel gemäß § 61 Abs. 2 Satz 4 SGB IX a.F. aufgehoben und Art. 66b Abs. 2 AGSG wird von dem vorrangigen Bundesrecht verdrängt. Eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses durch Landesrecht auf höchstens 48 % der monatlichen Bezugsgröße ist daher ausgeschlossen und der Art. 66b Abs. 2 AGSG ist obsolet.

Auch vor Wegfall der bundesrechtlich vorgesehenen Deckelung erfolgte in Bayern in der Praxis aufgrund der gezahlten Arbeitsentgelte, die sich in der Regel im Bereich des Mindestlohns bewegen, keine Deckelung des Lohnkostenzuschusses, da die Schwelle von 48 % der monatlichen Bezugsgröße nicht erreicht wurde. Der Wegfall der bundesrechtlichen Deckelung hatte daher auch keine Auswirkungen auf die bayerischen Verfahren.

### B) Besonderer Teil

## Zu § 1 Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

### Zu Nr. 1

Der Schutz der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten ist oberstes Ziel des Maßregelvollzugs, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ist bereits derzeit im Rahmen der gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayMRVG vorzunehmenden Prognose zu berücksichtigen, was in der Gesetzesbegründung zum BayMRVG hervorgehoben wird (Drs. 17/4944, S. 41 f.) und auch Eingang in die Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 13.1.7) gefunden hat. Es handelt sich insoweit um eine klarstellende Ergänzung, die der Wichtigkeit des Schutzes der Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten Rechnung trägt.

### Zu Nr. 2

Eine Erledigung der Unterbringung im Maßregelvollzug nach § 64 StGB erfolgt gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB, wenn die Voraussetzungen des § 64 Satz 2 StGB nicht mehr vorliegen, wenn also nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Eine übrige Begleitfreiheitsstrafe wird im Anschluss im Justizvollzug vollstreckt. Während der Dauer des Erledigungsverfahrens belasten die betreffenden Personen das therapeutische Klima in den Maßregelvollzugseinrichtungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass von diesen Personen typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko ausgeht (vgl. Nr. 46.3 der Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG). In der Zeit bis zur Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung kommt es dadurch zu einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Sicherheit der Maßregelvollzugseinrichtungen und der dort Beschäftigten.

Art. 35 regelt die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtungen zur stetigen Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung. Dort soll die Pflicht zur Anregung der Erledigung einer Unterbringung nach § 64 StGB bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen einer Erledigung

gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung gegeben sind. Bislang findet sich diese Vorgabe lediglich in den Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG (dort Nr. 46.1). Zu der Frage, unter welchen Umständen die Voraussetzungen einer Erledigung gemäß § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB in der Regel vorliegen, werden Leitlinien erarbeitet.

#### Zu Nr. 3

Im Rahmen der unabdingbaren Digitalisierung der Verwaltung wird die bisherige Vorgabe zur Schriftform aufgehoben und durch die Vorgabe zur Textform ersetzt. Diese Änderung ermöglicht auch die Übermittlung von Dokumenten und Anträgen per (verschlüsselter) E-Mail. Durch die Einführung der Textform wird der Verwaltungsprozess effizienter gestaltet und den Anforderungen einer modernen, digitalen Kommunikation Rechnung getragen.

# Zu § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften

### Zu Nr. 1

Da sich im Rahmen des Vollzugs gezeigt hat, dass insbesondere in Grenzregionen eine bundeslandübergreifende Tätigkeit der Betreuungsvereine den Bedürfnissen der Praxis entspricht und gerade dadurch das gesetzgeberische Ziel der Bedarfsdeckung in Bayern erreicht werden kann, soll durch die Anfügung des neuen Satz 2 hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 BayAGBtG (Sitzerfordernis) eine flexiblere Handhabung ermöglicht werden. Ein zwingender Widerruf der Anerkennung entsprechender Bestandsvereine könnte zu Versorgungslücken führen. Dies würde nicht nur die Betreuungsstellen bei den Kommunen zusätzlich belasten, welche die Aufgaben übernehmen müssten, sondern auch dem Ziel der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die Betreuungsvereine und ihre Querschnittstätigkeit zu stärken, zuwiderlaufen. Durch die Formulierung des neuen Satzes 2 soll insoweit ein am Ziel der Bedarfsdeckung ausgerichteter Ermessensspielraum für die Anerkennungsbehörden geschaffen werden.

### Zu Nr. 2

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG sieht vor, dass der Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert wird, soweit für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Mit dieser Regelung wurde die Maßgabe des Art. 79 der Verfassung umgesetzt, wonach der Schutz der Ansätze des verabschiedeten Haushaltsgesetzes sichergestellt und verhindert werden soll, dass im laufenden Rechnungsjahr weitere Ausgaben beschlossen werden, deren Deckung ungesichert ist. Mit Blick auf diesen verfassungsrechtlichen Grundsatz bedurfte es – da der in § 17 Satz 1 BtOG geregelte Anspruch der Betreuungsvereine hinsichtlich Art und Umfang der Finanzierung noch zu konkretisieren war – für das "Übergangsjahr" 2023 der entsprechenden Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG.

Im Jahr 2023 wurde vor diesem Hintergrund eine Kürzung der an die Betreuungsvereine ausgezahlten Mittel um 8 % erforderlich, nachdem die im Haushalt veranschlagten Mittel, die auf einer Schätzung beruhten, nicht ausreichend waren. Dies führte bei den Betreuungsvereinen zu einer Unterdeckung ihrer entstandenen Aufwendungen.

Aufgrund der getroffenen landesrechtlichen Bestimmungen ist der Finanzbedarf nunmehr bereits im Vorfeld konkret bestimmbar, sodass die Regelung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

Der bisherige Haushaltsvorbehalt ist zudem mit der Intention des Bundesgesetzgebers nicht vereinbar, eine bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine hinsichtlich ihrer Querschnittstätigkeit zu gewährleisten und Planungssicherheit für die Vereine zu schaffen, um auf einen weiteren Ausbau dieses Angebots hinzuwirken und eine Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung zu erreichen.

Nr. 2 sieht dementsprechend die Aufhebung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayAGBtG vor.

# Zu § 3 Änderung des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes Zu Nr. 1

Der Titel des Gesetzes wird an den erweiterten Inhalt angepasst. Es enthält die bekannten Sozialberufe und orientiert sich namentlich an den entsprechenden Gesetzen in den anderen Ländern, die ebenfalls die in diesem Gesetz geregelten Berufe beinhalten.

Mit der Fußnote wird Art. 63 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG umgesetzt, der die Bezugnahme auf die Richtlinie 2005/36/EG in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten regelt.

### Zu Nr. 2

In Art. 1 wird ein neuer Abs. 3 ergänzt. Da die akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aufgrund der Verpflichtung in dem neuen Art. 3 Abs. 3 die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen müssen (vgl. § 1 Nr. 4), soll auch den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen per Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, ihre staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen zu dürfen.

### Zu Nr. 3 Buchst. a

Durch Nr. 3 Buchst. a werden nach den Wörtern "Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes" die Wörter ", zu den darin vorgegebenen Bildungs- und Erziehungszielen" eingefügt. Dies hat den Vorteil, dass nicht immer eine Gesetzesänderung erfolgen muss, wenn der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) aktualisiert wird. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bildet mit seinen Bildungs- und Erziehungszielen die rechtliche Grundlage für den BayBEP und für die pädagogische Arbeit in den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen, sodass ein Verweis auf diese Bildungs- und Erziehungsziele erforderlich ist.

### Zu Nr. 3 Buchst. b

Durch Nr. 3 Buchst. b wird ermöglicht, dass Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem akademischen Grad führen dürfen. Die Führung des akademischen Grades ist bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen anders als bei Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht zwingend notwendig. Denn bei Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen ist lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben und eine Abgrenzung zur schulischen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Für die Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen soll aber gerade im Hinblick auf die Regelung für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in Nr. 4 ermöglicht werden, den akademischen Grad in Verbindung mit der staatlichen Anerkennung zu führen.

### Zu Nr. 4

Durch Nr. 4 wird ein neuer Art. 3 eingeführt. Der neue Art. 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" mit akademischem Grad. Personen, die im Freistaat Bayern einen Studiengang "Heilpädagogik" erfolgreich absolviert haben, bei denen im Rahmen eines staatlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt wurde, dass sie die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" mit akademischem Grad zu führen. Weiter wird geregelt, dass Personen, die sich eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das zeigt, dass sie unzuverlässig sind, nicht die Berechtigung haben, die Berufsbezeichnung zu führen. Kriterien sind insbesondere rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter kinderschutzrelevanter Straftaten analog § 72a SGB VIII. Dies sind Straftaten nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184i, 184k, 184l, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Diese Vorschrift ist im Hinblick auf die sensiblen Arbeitsfelder mit besonders schutzbedürftiger Zielgruppe sowie auf die bekannt gewordenen, von Fachkräften verübten Straftaten (insbesondere des sexuellen Missbrauchs) erforderlich.

Satz 2 regelt die Inländergleichbehandlung. Mit dieser Regelung werden Bewerberinnen und Bewerber mit gleichwertigen Bachelorabschlüssen aus anderen Bundesländern mit den Absolventinnen und Absolventen in Bayern gleichgestellt.

Durch den neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Voraussetzungen für den Studiengang "Heilpädagogik" auf der Grundlage des Gemeinsamen Orientierungsrahmens "Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik" (verabschiedet vom Fachbereichstag Heilpädagogik) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt, welche für die Tätigkeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge qualifizieren.

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 können die Hochschulen die Feststellung für das Vorliegen der Voraussetzungen des Studiengangs Heilpädagogik nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 beantragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG ist durch die Einführung der obligatorischen Berufsbezeichnung "staatlich anerkannt" bei an Hochschulen ausgebildeten Heilpädagoginnen und -pädagogen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG eröffnet.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird unter Anwendung der Nr. 3 der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) Rechnung getragen.

Eine Benachteiligung aufgrund des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit liegt nicht vor. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz im Freistaat Bayern werden nicht zur Voraussetzung, sondern der Standort der Hochschule. Nur in diesem Fall kann eine staatliche Anerkennung durch den Freistaat Bayern aber überhaupt erfolgen, denn nur Hochschulen im Hoheitsgebiet des Freistaates kann dieser die Befähigung zum Ausspruch der staatlichen Anerkennung verleihen.

Nr. 3.2 VerhBek verweist für die Rechtfertigung der Berufsausübungsregelung auf die Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958. Ziel des neu geschaffenen Art. 3 BaySozBAG ist die Hervorhebung der Anforderungen, die Heilpädagoginnen und -pädagogen erfüllen müssen, also auch die Verdeutlichung der Qualität dieser Ausbildung. Im heilpädagogischen Umgang mit Menschen mit Behinderung sind Belange der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit betroffen. Es handelt sich bei Menschen mit Behinderung, die einen heilpädagogischen Förderbedarf haben, um eine besonders vulnerable Personengruppe. Zur Ausbildung gehören pädagogische, rechtliche und teilweise auch pflegerische Grundsätze, um sicherzustellen, dass ein sicherer und förderlicher Umgang mit der genannten Personengruppe gewährleistet ist.

Die Verhältnismäßigkeit ist darüber hinaus durch den neuen Art. 4 dieses Gesetzes gewahrt, der Interessierten mit entsprechendem ausländischem Studienabschluss die Möglichkeit zur Anerkennung eröffnet und so auch ihnen einen Zugang zur staatlichen Anerkennung bietet, solange die im Gesetz genannten Voraussetzungen, die der Qualitätswahrung dienen, vorliegen.

Diese Ausführungen gelten auch für die bereits im BaySozKiPädG geregelten Berufe. Nach wie vor ist Ziel einer Reglementierung der Befugnis zum Führen von Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz "staatlich anerkannt", die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen hervorzuheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Profile der sozialen Berufe erforderlich sind. Da die ausgebildeten Fachkräfte im Bereich der sozialen Arbeit in sensiblen Arbeitsfeldern zum Einsatz kommen und dabei mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und insbesondere mit schutzbedürftigen Menschen arbeiten, ist es wichtig, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Eignung von Fachkräften zu definieren. Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges der Sozialen Arbeit, welche die staatliche Anerkennung verliehen bekommen haben, werden diese fachlichen und persönlichen Voraussetzungen bescheinigt und sie werden befähigt, unter anderem auch hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

Absolventinnen und Absolventen der Kindheitspädagogik sind auf junge Kinder und deren Umfeld im Alltag spezialisiert. Kinder sind in jedem Fall eine vulnerable Personengruppe und ihr Wohlbefinden ein besonders hohes Schutzgut. Es ist daher unerlässlich, die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hervorzuheben, die für die Erfüllung des Berufs erforderlich sind.

Die in Art. 3 Abs. 3 geregelte obligatorische Führung des akademischen Grades dient der Unterscheidbarkeit von akademisch gebildeten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von denen mit schulischer Ausbildung. Dies ist im Gegensatz zu den Sozial- und

Kindheitspädagoginnen und -pädagogen notwendig, da bei diesen Berufsfeldern lediglich das Studium als Ausbildungsweg gegeben ist und eine schulische Ausbildungsmöglichkeit wegfällt.

### Zu Nr. 5 Buchst. a

Durch Nr. 5 Buchst. a wird in Art. 4 ein neuer Abs. 3 ergänzt. Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Berufsqualifikation im Sinne des neuen Art. 3 Abs. 1 können unter den Voraussetzungen des neuen Art. 4 Abs. 3 die Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Studienabschlusses und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" mit akademischem Grad beantragen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse wird kein eigenes Prüfungsverfahren entwickelt, sondern auf die Regelungen des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) zurückgegriffen. Es handelt sich insoweit um eine Rechtsgrundverweisung, sodass die Regelungen des BayBQFG uneingeschränkt unmittelbar anwendbar sind.

### Zu Nr. 5 Buchst. b

Bei Nr. 5 Buchst. b handelt es sich um eine Folgeänderung.

### Zu Nr. 6

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Änderung des neuen Art. 5 regelt das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit, wenn eine zum Führen der Berufsbezeichnung nicht berechtigte Person die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindung führt, auch im Hinblick auf den neu eingeführten Art. 3.

### Zu Nr. 7

Bei Nr. 7 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

### Zu Nr. 8

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Der neue Art. 7 ermächtigt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum Erlass einer Ausführungsverordnung, um das Nähere zu den Voraussetzungen und das Verfahren zu regeln, insbesondere auch, um normkonkretisierende Regelungen (Anforderungen an das Sprachstandsniveau, Umfang der deutschen Rechtskenntnisse, Möglichkeiten der Nachholung von Teilqualifikationen etc.) zu treffen.

### Zu Nr. 9

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Art. 3.

Die Regelung im neuen Abs. 2 enthält die bisherige Regelung in Art. 7 Abs. 2 Nr. 1.

Die Ergänzung des vorherigen Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 im neuen Art. 8 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bachelorstudiengang "Heilpädagogik" bereits an einer Hochschule in Bayern angeboten wird und die ersten Studierenden bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bachelorabschluss erhalten werden. Sofern der Studiengang die Kriterien nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt und dies nach dem neuen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 festgestellt worden ist, sind diese Absolventinnen und Absolventen ebenfalls zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem neuen Art. 3 Abs. 1 berechtigt.

### Zu Nr. 10

Aufgrund des Erlasses des Gesetzes im Rahmen des "Bayerischen Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und zur Anerkennung sozialer Berufe", hatte das BaySozKiPädG bisher keinen eigenen Artikel zum Inkrafttreten. Durch Formulierung im Präteritum wird der rein nachrichtliche Charakter der Norm herausgestellt.

# Zu § 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Art. 66b Abs. 2 wird aufgehoben, da die bundesgesetzliche Deckelung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit und damit auch die landesrechtliche

Öffnungsklausel entfallen sind. Aufgrund des Wegfalles der bundesgesetzlichen Deckelung wird Art. 66b Abs. 2 bereits jetzt vom vorrangigen Bundesrecht verdrängt und ist obsolet.

Aufgrund der Aufhebung des bisherigen Art. 66b Abs. 2 wird der bisherige Art. 66b Abs. 3 der neue Art. 66b Abs. 2.

## Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Franz Schmid

Abg. Josef Heisl

Abg. Toni Schuberl

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer

Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung

erteile ich der Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Frau Präsidentin, liebe

Kolleginnen und Kollegen! Sicherheit schafft Vertrauen und gibt Stärke. Deshalb steht

Sicherheit bei uns an oberster Stelle und hat oberste Priorität. Wir haben in Bayern

gehandelt, und zwar klar und konsequent.

Ich darf Sie kurz mitnehmen in den August letzten Jahres: Mainkofen und Straubing,

zwei Orte, zwei sehr unterschiedliche Fälle, in denen psychisch kranke Straftäter aus

dem Maßregelvollzug entkommen sind, einmal im Rahmen einer Lockerungsmaßnah-

me, einmal aufgrund einer Geiselnahme. Diese Vorfälle dürfen sich nicht wiederholen.

Sie sind eine Zäsur. Deshalb auch die klaren Konsequenzen.

Bei uns in Bayern ist klar geregelt: Die Bezirke verantworten den Maßregelvollzug.

Zur Wahrheit gehört auch: Absolute Sicherheit, 100 % Sicherheit wird es nicht geben.

Aber wenn die Sicherheit der Bevölkerung gefährdet ist, dann müssen wir eingreifen,

und wir greifen ein. Der Schutz der Menschen, der Bevölkerung hat für uns oberste

Priorität.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb haben wir in allen 14 Einrichtungen, die wir in Bayern haben, sofort reagiert.

Wir haben die Abläufe verbessert, die Sicherheitsstandards erhöht und die Verfahren

verschärft. Unsere Sofortmaßnahmen sind dabei aber nur ein erster Schritt. Wir gehen

weiter, und zwar setzen wir bayernweit und verbindlich neue Sicherheitsstandards:

zum einen die Mindeststandards für die Ausgänge, für die Lockerungsmaßnahmen, die von der Fachaufsicht im Übrigen festgelegt und entschieden werden. Aber es ist klar geregelt, wo, wie und wer.

Zum anderen ist die Arbeitsgruppe Sicherheit beim Amt für Maßregelvollzug jetzt ein festes Gremium. Sie hat ein bayernweit gültiges Sicherheitsrahmenkonzept erarbeitet. Die Alarmketten, die Pflichtschulungen, die Sicherheitsübungen sind verbindlich für alle.

An dieser Stelle darf ich meinen herzlichen Dank an das Innenministerium zum Ausdruck bringen, insbesondere für die Unterstützung durch die Polizei. Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden ist enger denn je. Wir haben eine AG Vorführungen, wenn also ein Termin bei der Polizei oder der Justiz ansteht für jemanden, der im Maßregelvollzug ist. Es gibt hier ganz klare Handlungsempfehlungen, die wir vorgelegt haben.

Die Geiselnahmeübungen, die bisher schon stattgefunden haben, haben wir in allen Einrichtungen verstärkt, sodass die Rhythmen zwischen den Terminen mit der örtlichen Polizei und, dort, wo es nötig ist, mit den Spezialeinsatzkommandos enger sind.

Wir unterstützen die Träger mit Online-Schulungen, Qualifizierungen und mit Austausch, und wir investieren kräftig, über 40 Millionen Euro pro Jahr, für sichere, moderne Einrichtungen.

Für uns ist ganz klar: Wenn es um sicherheitsrelevante Maßnahmen geht, wird das sofort und ohne Umwege vollzogen, für mehr Schutz und mehr Stabilität, vor allen Dingen auch für die, die in den Maßregelvollzugseinrichtungen beschäftigt sind.

Ich möchte ganz klarstellen: Die Bezirke tragen die Verantwortung als Träger für den Maßregelvollzug. Die Kontrolle liegt beim ZBFS als Fachaufsicht. Der Druck kommt von uns aus dem Ministerium.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir gehen jetzt einen nächsten Schritt. Wir ändern das Gesetz. Unser Ziel ist klar: Wir wollen die Sicherheit stärken, wir wollen die Verfahren beschleunigen, und wir wollen ganz klare Kante gegen Gefährdung und für mehr Sicherheit zeigen.

Zu den Änderungen im Gesetz. Erstens. Die Sicherheit ist der Maßstab für jede Entscheidung, insbesondere wenn es um die Frage der Lockerungsmaßnahmen geht: nur dann, wenn die Sicherheit garantiert ist und jede Gefahr realistisch ausgeschlossen werden kann.

Die zweite Änderung betrifft eine klare Linie bei der Therapieverweigerung durch suchtkranke Straftäter, wenn jemand nicht therapiewillig oder auch therapiefähig ist. Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Maßregelvollzug ist kein Rückzugsort vor Strafe, er ist kein Schonraum für Verweigerung, er ist kein Ort für Ausreden; er ist ein Ort für die Behandlung, für die Therapie, für alle, die diese auch wirklich wollen. Damit gilt jetzt ganz klar: Wer die Therapie verweigert, hat im Maßregelvollzug nichts zu suchen. Wer sich der Therapie entzieht, verliert auch seinen Platz. Wer Risiko schafft, statt sich helfen zu lassen, der gehört nicht in eine Klinik, sondern ins Gefängnis. Deshalb ist klar geregelt: Therapieabbruch heißt: zurück in den Strafvollzug – ohne Verzögerung, ohne Schlupflöcher und ohne Ausnahme.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der AfD)

Wir sorgen hier für schnelle Verfahren, vor allen Dingen auch für feste Leitlinien und für Sicherheit bei jeder Entscheidung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mir ist auch noch wichtig: Die Resozialisierung ist und bleibt unser Auftrag. Die größte Sicherheit gibt es – das ist garantiert – über die Therapie. Die Zahlen geben uns hier auch recht.

Damit zu § 64 des Strafgesetzbuchs. Wir in Bayern waren Vorreiter. Wir haben auf Bundesebene durchgesetzt, was lange überfällig war: Die Voraussetzungen für die

Unterbringung in Entziehungsanstalten sind nun deutlich verschärft. Es gibt klarere Regeln, höhere Hürden und damit mehr Sicherheit. Es ist ein Wendepunkt. Es ist vor allen Dingen ein Erfolg, den wir uns aus Bayern heraus lange erkämpft haben. Der Maßregelvollzug wurde zu oft missbraucht – als Umweg, als Abkürzung, als Chance auf eine Halbstrafe.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Erste Lesung gibt uns die Möglichkeit, in einem Omnibusverfahren außer dem Maßregelvollzug noch weitere Rechtsvorschriften anzupassen.

Erstens. Wir wollen die Stärkung der Heilpädagogikberufe. Die Ausbildungsabschlüsse an Fachakademien und Hochschulen erhalten die staatliche Anerkennung. Das sorgt für mehr Fachkräfte und auch für mehr Perspektive.

Das Zweite, was wir jetzt mitentscheiden wollen, ist die Stärkung unserer Betreuungsvereine. Wir lassen Vereine aus anderen Bundesländern bei uns zu, wenn sie überwiegend in Bayern tätig sind. Dadurch sichern wir die Versorgung auch auf dem Land.

Die dritte Rechtsvorschrift, die wir ändern wollen, betrifft die Stärkung des inklusiven Arbeitsmarkts. Die Einkommensgrenze für den Lohnkostenzuschuss fällt. Das heißt, damit haben wir mehr Spielraum für echte Teilhabe durch Arbeit.

(Beifall bei der CSU)

Mein Dank gilt an der Stelle ganz besonders den Fachverbänden für ihre wertvollen und wichtigen Impulse. Die Rückmeldungen, die mich erreicht haben, sind auch sehr positiv, worüber ich mich sehr freue.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit diesem Gesetzespaket setzen wir – zunächst für die Sicherheit – ein starkes Zeichen. Wir fördern die Teilhabe, und wir bauen Bürokratie ab. Das Ganze ist rechtlich fundiert, fachlich solide und somit gut für Bayern. – Herzlichen Dank, ich freue mich auf die Aussprache in den Ausschüssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Die Aussprache ist hiermit eröffnet. Hierfür sind 29 Minuten vereinbart. Als Erster hat der Kollege Franz Schmid für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

**Franz Schmid** (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Die Staatsregierung will also gleich vier Gesetze und Rechtsvorschriften auf einmal abändern, die augenscheinlich erst einmal relativ wenig miteinander zu tun haben.

Zunächst will die Staatsregierung am Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz herumdoktern. Im Maßregelvollzug werden psychisch kranke Straftäter untergebracht. So soll die Allgemeinheit geschützt werden.

Eine verschwiegene Wahrheit dazu: Waren im Jahr 2015 noch 17 % der Insassen des Maßregelvollzugs Ausländer, so stieg ihr Anteil bis zum Jahr 2020 auf 28 %. Mittlerweile hat also ungefähr jeder dritte untergebrachte psychisch erkrankte Straftäter in Bayern keinen deutschen Pass, obwohl lediglich 16 % der Gesamtbevölkerung in Bayern keinen deutschen Pass haben. Ich verweise da auf unsere Schriftliche Anfrage aus dem letzten Jahr. Der Messermann von Aschaffenburg ist übrigens auch einer von diesen. – Vielen Dank, Merkel, danke der CSU und der CDU dafür!

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei Lockerungsentscheidungen ausdrücklich im Gesetz betont werden soll. Das hätte schon vor Jahren passieren müssen, gerade nach den zahlreichen Skandalen um gefährliche Täter, die auf Freigang erneut straffällig wurden, teils mit tödlichem Ausgang. Deswegen ist es ein Armutszeugnis, dass die Staatsregierung diesen Schritt erst jetzt geht.

Ebenso richtig ist, dass Maßregelvollzugseinrichtungen künftig die Erledigung der Unterbringung bei der Justiz anregen sollen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen; denn diese Personen stellen ein Risiko für Mitpatienten, für Mitarbeiter und für die Gesellschaft dar.

Das nächste Gesetz, das Sie ändern wollen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften. Nach Ihrem Willen sollen Betreuungsvereine künftig ihren Sitz nicht mehr zwingend in Bayern haben müssen, um als Betreuungsverein im Sinne bayerischer Gesetze anerkannt zu werden. Betreuungsvereine sind wichtige Akteure im Bereich der Betreuung geschäftsunfähiger Menschen. Die AfD ist gewillt, dass der Staat ihnen zur Seite steht und bürokratische Hürden möglichst tief senkt. Insofern klingt der Entwurf erst einmal sinnvoll.

Allerdings besteht die Gefahr, dass dadurch regionale Kontrollmechanismen ausgehebelt werden könnten. Gerade in einem so sensiblen Bereich wie der rechtlichen Betreuung, wo es um die Würde und das Vermögen von Menschen mit psychischen oder kognitiven Einschränkungen geht, ist es absolut zentral, dass Vereine auch tatsächlich regional verankert und überprüfbar sind. Die Öffnung darf nicht dazu führen, dass sich künftig Großträger von außerhalb mit fragwürdiger Effizienz oder Ideologie in unsere Strukturen einkaufen. Es braucht hier klare Qualitätsstandards und eine bayerische Aufsicht, sonst droht die Auslagerung der Verantwortung an überregionale Strukturen ohne bayerisches Verantwortungsgefühl.

Drittens wollen Sie, dass künftige Absolventen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik das Gütesiegel "staatlich anerkannt" führen dürfen. Dem stehen wir sehr positiv gegenüber. Wir begrüßen es, wenn die Arbeit dieser Fachkräfte endlich aufgewertet wird. In vielen Bereichen der Eingliederungshilfe leisten Heilpädagogen tagtäglich verantwortungsvolle Arbeit mit Kindern, Behinderten und Pflegebedürftigen. Dass dies nicht nur irgendeinen Fantasieabschluss, sondern einen Abschluss, eine hochwertige Ausbildung samt Praxiserfahrung erfordert, ist für uns selbstverständlich.

Die staatliche Anerkennung ist als Qualitätssiegel notwendig, aber sie muss mit einer verpflichtenden Prüfung der Inhalte einhergehen; denn wir haben kein Interesse an inflationären Bachelorabschlüssen mit dürftigem Niveau. Qualität muss Vorrang haben.

Letztlich wollen Sie Artikel 66b Absatz 2 AGSG aufheben, weil dieser durch eine Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes obsolet geworden ist. Ein Paragraf, der überflüssig geworden ist, ist tatsächlich zu streichen. Das schafft Übersichtlichkeit und ist ein Mini-Beitrag zum Bürokratieabbau. Aber, liebe Staatsregierung, ich erwarte von Ihnen statt Minischritten in Sachen Bürokratieabbau auch im Bereich der Sozialpolitik endlich groß angelegte Reformen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht als Nächster der Kollege Josef Heisl.

Josef Heisl (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir erinnern uns alle noch an die Vorfälle vor ziemlich genau einem Jahr: Ein psychisch kranker Patient aus dem Bezirksklinikum Mainkofen hat sich im Rahmen eines begleiteten Ausgangs im Zuge eines Kinobesuches von einer Gruppe entfernt; er wurde wenig später von der Polizei gefasst. Eine gute Woche später gab es einen weiteren Vorfall, eine Geiselnahme samt Flucht von vier Patienten aus dem Bezirkskrankenhaus Straubing.

In meiner Funktion als Vorsitzender des Maßregelvollzugsbeirats im Bezirksklinikum Mainkofen war ich von Beginn an stark in die Thematik involviert und am Thema mit dran. Die transparente Aufarbeitung solcher Fälle ist immens wichtig. All diese Vorkommnisse haben uns wachgerüttelt, und der dringende Handlungsbedarf hat an Fahrt aufgenommen. Deswegen steht heute der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes auf der Agenda.

Wenn es um die Unterbringung im Maßregelvollzug geht, dann hat oberste Priorität, dass die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten geschützt werden muss. Ebenso hohe Priorität hat übrigens der Schutz des Personals in den Einrichtungen.

Ich möchte an dieser Stelle schon einmal deutlich sagen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Maßregelvollzug in ganz Bayern hervorragende Arbeit leisten. Ein großes Dankeschön von dieser Stelle.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor weiteren Straftaten spielt natürlich die Behandlung des qualifizierten Personals eine wesentliche Rolle, ebenso bedeutend sind sichere Gebäude und damit die bauliche Infrastruktur sowie strukturierte Prozesse und Abläufe. Gleichzeitig geht es um die Heilung oder zumindest die Besserung des Zustands der untergebrachten Patienten mit dem Ziel der Resozialisierung.

Resozialisierung bedeutet in der Konsequenz immer eine Lockerung des Vollzugs. Das heißt, wenn es um Maßregelvollzug geht, dann geht es immer um das besondere Spannungsfeld von Gefahrenabwehr und Therapie sowie von Sicherheit und Resozialisierung.

Mit den vorliegenden Änderungen im Gesetzentwurf zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz soll am Ende die Sicherheit für die Bevölkerung, aber auch für das Personal in den Einrichtungen noch stärker nach oben geschraubt werden. Dies soll insbesondere durch klarstellende gesetzliche Ergänzungen, schnellere Verfahrensabläufe
und stärkere Gewichtung des Schutzes der Allgemeinheit bei Lockerungsentscheidungen erfolgen.

Die genauen Inhalte der Gesetzesänderungen darf ich Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, kurz vorstellen: Wie eben beschrieben, soll die Gewährung von Vollzugslockerungen künftig stärker am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet werden. Artikel 16 Absatz 1 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes wird entsprechend

ergänzt, um bei den Prognoseentscheidungen ausdrücklich das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit zu betonen.

Im Sinne der Beschleunigung von Erledigungsverfahren bei fehlender Therapieprognose werden die Maßregelvollzugseinrichtungen künftig in die Pflicht genommen, die Erledigung der Unterbringung unverzüglich anzuregen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Weitere Änderungen im Gesetzentwurf betreffen – die Frau Ministerin hat es schon angesprochen – die Hochschulstudiengänge der Heilpädagogik und die Einführung einer Kennzeichnung des akademischen Grades. Das Gesetz wird in "Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz" umbenannt, um Klarheit und Anschlussfähigkeit an die Regelungen anderer Bundesländer zu schaffen.

Zum Bayerischen Gesetz zur Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften: Das bisher zwingende Bayernsitz-Erfordernis für Betreuungsvereine wird flexibilisiert, um Versorgungsengpässe insbesondere in den Grenzregionen zu vermeiden. Der Haushaltsvorbehalt bei der Förderung von Betreuungsvereinen entfällt, da er nach den neuen bundesrechtlichen Finanzierungssystematiken nicht mehr erforderlich ist.

Wichtig ist auch, dass für die Kommunen keine weiteren Kosten entstehen. Für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine finanziellen Belastungen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Ich möchte noch einmal auf den Anfang meiner Ausführungen zurückkommen: Fälle wie in Mainkofen und in Straubing sollen nicht nur nicht passieren, sie dürfen nicht passieren.

(Beifall bei der CSU)

Die Frage ist aber, wie man damit umgeht, wenn doch etwas passiert. Auf die genannten Fälle wurde gut reagiert. Transparenz gegenüber der Bevölkerung war über viele Pressemeldungen, über Interviews, über die Vorstellung dessen, was man alles angehen will, von vornherein gegeben. Es hat eine enge Abstimmung zwischen Justizminister, Innenminister und der örtlichen Politik des Bezirkstagspräsidenten stattgefunden. Konsequenzen sind sofort gezogen worden, sowohl personell als auch ablauforganisatorisch.

Als Maßregelvollzugsbeiräte wurden wir – ich darf hier auch im Namen meines Kollegen Martin Behringer sprechen – umfassend informiert und eingebunden. Dafür geht ein großes Dankeschön an die Ministerin. Liebe Ulrike Scharf, vielen Dank dafür.

(Beifall bei der CSU)

Zu den Ausführungen des Kollegen der AfD will ich nichts weiter sagen. Wie immer sind die Ausländer schuld.

Die geplanten Änderungen werden von den entsprechenden Verbänden begrüßt – die Ministerin hat es schon angesprochen –, weil es schlicht darum geht, die öffentliche Sicherheit zu stärken.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Kollege Toni Schuberl.

**Toni Schuberl** (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Rein deklaratorisch, überflüssig und inhaltlich ohne Bedeutung – so wird das Gesetz aus Fachkreisen des Maßregelvollzugs kommentiert. Das meiste von dem, was jetzt in das Gesetz geschrieben wird, stand schon vorher in den Verwaltungsvorschriften. Warum stehen wir hier und diskutieren die Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes? – Es geht wieder einmal um reine Symbolpolitik.

Letztes Jahr gab es mehrere spektakuläre Entweichungen aus Bezirkskrankenhäusern in Bayern. Wir erinnern uns an den Patienten, der beim Ausgang unbegleitet zur

Toilette und einfach durch die Tür gehen konnte. Das war in einem Kino. Das Vorgehen, dass Patienten an den Alltag herangeführt werden, um nach der Entlassung wieder zu funktionieren, ist richtig; aber warum waren zu wenig Begleiter dabei? Warum ist niemandem aufgefallen, dass es keine gute Idee ist, einen pädophilen weiteren Patienten in einen Kinderfilm in die Nachmittagsvorstellung des Kinos mitzunehmen?

In einem anderen Fall konnten vier Patienten einen Mitarbeiter als Geisel nehmen, um zu entfliehen. Warum gab es nicht ausreichend Personal, um die Sicherheit zu gewährleisten? Übrigens stand diesen Geiselnehmern der Abbruch der Therapie und die Rückkehr in das Gefängnis bevor. Wir sehen, der Übergang muss besser geregelt werden. Einer dieser Geiselnehmer ist wahrscheinlich im Gefängnis Augsburg-Gablingen misshandelt worden. Das ist eine andere Skandalgeschichte, die Sie auch nicht wirklich interessiert hat.

Was würde eine verantwortungsvolle Staatsregierung als Reaktion auf diese Skandale unternehmen? Die Einberufung eines Krisenstabs, die Erforschung der Ursachen dieser Entweichungen, die Entlastung des Personals durch mehr Stellen oder eine bessere Finanzierung, ein Ministerpräsident, der sich hierzu zu Wort meldet, die Richtung vorgibt und den Saustall aufräumt? – Fehlanzeige. Söder ist die Frage, ob er ein Schnitzel oder einen Döner essen soll, viel wichtiger als Bayern. Wo ist er eigentlich schon wieder?

(Staatsministerin Michaela Kaniber: Er räumt den Dreck der Ampel weg!)

Heute wäre eigentlich Plenarsitzung. Das interessiert ihn wieder nicht. Was ist ihm schon wieder wichtiger?

(Zurufe von der CSU)

Statt den schlechten Personalschlüssel im Maßregelvollzug zu verbessern, statt die Leitungsstrukturen in den Bezirkskrankenhäusern besser zu kontrollieren, schreiben Sie ins Gesetz, was schon in den Verwaltungsvorschriften steht. Das ist wieder nur

reine Symbolpolitik. Schlechter Personalschlüssel im Maßregelvollzug, fehlende Kontrolle der Leitungsstrukturen in den Bezirkskrankenhäusern wie auch in den Gefängnissen – diese Missstände werden mit diesem Gesetz nicht behoben. Rein deklaratorisch, überflüssig und inhaltlich ohne Bedeutung – typisch für die CSU.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

**Präsidentin Ilse Aigner**: Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht als Nächster Herr Kollege Alexander Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dass Herr Kollege Schuberl hier die Abwesenheit eines Regierungsmitglieds moniert, während von seiner eigenen Fraktion mit Mühe und Not sechs Kollegen abzuzählen sind, ist schon lustig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Toni Schuberl (GRÜNE): Immer noch zwei mehr als bei den FREIEN WÄHLERN!)

Zum Gesetzentwurf.

(Unruhe)

Lassen Sie uns über den Gesetzentwurf reden, wenn Sie Interesse daran haben. Bei der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen – –

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

- Die sechs Kollegen machen relativ viel Lärm, in der Regel aber viel Lärm um nichts.
- Wir reden über die Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund einer strafgerichtlichen Entscheidung, also einen Maßregelvollzug. Über allem anderen steht dabei das vorrangige Ziel, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten zu schützen.

Natürlich besteht daneben ein weiterer Auftrag, nämlich die Heilung oder die Besserung des Zustandes der untergebrachten Personen, um letzten Endes eine Resozialisierung zu ermöglichen. Das beginnt in der Regel mit einer schrittweisen Erprobung durch Lockerung des Vollzugs. Das ist nicht einfach; denn die Lockerung des Vollzugs steht in einem besonderen Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit auf der anderen Seite und dem Auftrag zur Resozialisierung auf der anderen Seite.

Ich sage es ganz klar: Jeder einzelne Fall, bei dem Lockerungen missbraucht werden und in dem es zu Gewalttaten kommt – und davon gab es in der jüngeren Vergangenheit leider zu viele –, ist ein Fall zu viel. Deswegen ist es richtig, dass der Gesetzentwurf klarstellt, dass dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit bei der Abwägung in besonderer Weise ein Gewicht zukommt, und zwar schon bei Lockerungen. Das halte ich für eine ganz wichtige Feststellung, die ins bayerische Gesetz aufgenommen wird.

In der Praxis hat sich oft gezeigt, dass die Verfahren zur Beendigung der Unterbringung in Fällen, in denen eine Unterbringung im Maßregelvollzug beendet werden soll, weil entweder keine Therapiefähigkeit oder kein Therapiewille gegeben sind, also keine Erfolgsaussichten bestehen, häufig zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Das ist insbesondere für die Beschäftigten in den Unterbringungsanstalten nicht akzeptabel, weil von Personen, die in der Regel danach in den Strafvollzug gehen und dazu in der Regel auch nicht wirklich viel Lust haben, besonderes Gefährdungspotenzial ausgeht bzw. sie die Ordnung stören. Deswegen ist es eigentlich nur logisch und sinnvoll, dass die Unterbringungseinrichtungen selber ein Interesse daran haben, in solchen Fällen die Unterbringung rechtzeitig zu beenden. Es ist folgerichtig, ins Gesetz die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung aufzunehmen, die Erledigung der Unterbringung mangels Therapiefähigkeit und mangels Erfolgsaussicht bei der zuständigen Strafvollzugsbehörde anzuregen.

Weitere Änderungen ergeben sich im bayerischen Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz. Dort ist die Voraussetzung für die Anerkennung eines Betreuungsvereins geregelt, dass dieser seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern haben muss. Damit wollte man erreichen und dazu beitragen, den Betreuungsbedarf in Bayern zu decken. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese doppelte Voraussetzung eher das Gegenteil bewirkt. Künftig soll es daher für die Anerkennung eines Vereins einfach ausreichen, wenn er seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern hat. Auch das ist sinnvoll und zielführend.

Seit 2023 haben die anerkannten Betreuungsvereine einen bundesrechtlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte Finanzierung ihrer Querschnittstätigkeit, also zum Beispiel die Nachwuchsgewinnung von Betreuern usw. Das war bisher in Bayern mit einem Haushaltsvorbehalt verbunden. Ein solcher war in dem Jahr, als das geregelt wurde, aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikel 79 der Bayerischen Verfassung notwendig. Seitdem es aber eine konkretisierende Regelung des gesetzlichen Finanzierungsanspruchs auf Landesebene gibt, ist es auf Landesebene nicht mehr erforderlich, diesen Haushaltsvorbehalt beizubehalten. Deswegen soll er gestrichen werden. Letzten Endes widerspricht er den Zielen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Im Bereich der Eingliederungshilfe steigt die Nachfrage nach akademischen Berufsabschlüssen. Durch die Verbindung einer Berufsbezeichnung mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" wird die Bedeutung der fachlichen und persönlichen Anforderungen der jeweiligen Berufsgruppe hervorgehoben. Das ist so etwas wie ein Gütesiegel. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik durften sich bisher nicht "staatlich anerkannt" nennen. Das soll jetzt geändert werden. Auch das ist sinnvoll und eine Würdigung der hervorragenden und hochwertigen Qualität dieses Ausbildungsganges. Ich freue mich, wenn es so kommt.

Im SGB IX war in der alten Fassung eine Deckelung des Lohnkostenzuschusses vorgesehen. Die Länder konnten davon abweichen. Jetzt hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsmarkts die Deckelung des Lohnkostenzuschusses vollständig abgeschafft. Damit wurde auch die landesrechtli-

che Öffnungsklausel aufgehoben. Das Ganze ist obsolet. Der Artikel 66b Absatz 2 wird deswegen aufgehoben.

Alles, was im Gesetzentwurf steht, ist letzten Endes sinnvoll. Wir unterstützen das und freuen uns trotzdem auf die Diskussionen im Fachausschuss.

**Präsidentin Ilse Aigner**: Der nächste Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sicherlich ist der Maßregelvollzug auf der einen Seite für die Betroffenen selber, verurteilte Straftäter, die aufgrund ihres psychischen oder sonstigen Zustandes nicht im Strafvollzug untergebracht werden können, sondern im Maßregelvollzug untergebracht werden müssen, eine der kritischsten freiheitsentziehenden Maßnahmen. Auf der anderen Seite ist der Maßregelvollzug aufgrund der Gefährlichkeit der dort Untergebrachten für die Allgemeinheit ein besonderes Problem. Die Sicherungsmaßnahmen, die in diesen Maßregelvollzugseinrichtungen existieren, gehen über die Sicherungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten weit hinaus.

Es ist nicht das erste Mal, dass wir in dem Zusammenhang eine Lockerungsdiskussion haben. Ich erinnere an die Situation im Fall Haderthauer und die Leute, die im Rahmen der Lockerung, weil sie gute Modellautos gebaut haben, mit Billigung der Öffentlichkeit weit rausgekommen sind. Das war eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Jetzt wird die Konsequenz aus zurückliegenden Ereignissen im letzten Jahr gezogen. Sie werden zum Anlass genommen, das besondere Schutzbedürfnis der Allgemeinheit als Belang herauszustellen, der möglicherweise jetzt besonders zu berücksichtigen ist.

Tatsächlich werden die Lockerungsmaßnahmen in den Lockerungskonferenzen seit Jahren diskutiert. Es wäre doch ein Witz, wenn diese besonderen Bedürfnisse in diesem Zusammenhang nicht von vornherein schon immer ein Thema gewesen wären. Was Sie möglicherweise als Lösung anschneiden, sodass das jetzt besonders er-

wähnt ist, bringt doch die tatsächlichen Ereignisse nicht in Einklang damit; denn das Versagen der Bewacher hat mit dieser Diskussion ebenso wenig zu tun wie die andere Geschichte, dass in Straubing jemand Geiseln genommen hat. Es ist vielmehr so, dass das Problem in der Praxis häufig am Personal, an der Unterbesetzung und an der Situation liegt, die im Gesetz nicht geregelt ist. Insofern ist es tatsächlich eine klarstellende Regelung, die aber keinerlei Auswirkungen auf die Praxis hat, sondern eigentlich für die Öffentlichkeit nur einen Placebo-Effekt hat.

Natürlich ist es wichtig, dass die Mühlen schneller mahlen, wenn Inhaftierte im Maßregelvollzug nicht mehr therapiert werden wollen oder das Angebot überhaupt nicht
mehr wahrnehmen wollen. Aber das ist doch eigentlich schon immer ein Versagen
im bayerischen System gewesen. Wenn Sie jetzt daraus die Konsequenzen ziehen,
dass eine Pflicht besteht, das den Vollstreckungsbehörden anzuzeigen, dann wäre es
eigentlich logisch gewesen, dass vorher schon eine Anzeige erfolgt. Nur deswegen,
weil eine Pflicht statuiert wird, wird es doch nicht besser, sondern es liegt am Problembewusstsein der Behörden. Tatsächlich müssen dann die Vollstreckungsbehörden entscheiden. Wie es dort ist, können sie insoweit gar nicht ermessen, weil das meistens
Vollstreckungskammern bzw. Vollstreckungsbehörden bei der Staatsanwaltschaft sind.

Insofern ist das alles schön und gut; aber es ist kein Quantensprung und auch kein Durchbruch hinsichtlich der Sicherheit. Es bestätigt sich vielmehr, dass in der Praxis viele Dinge schieflaufen. Sie werden dieser Problematik auch nicht mit solchen Themenüberschriften gerecht.

Was die betreuungsrechtlichen Vorschriften anbetrifft, muss ich Ihnen eines sagen: Ja, es ist eine gute Regelung. Allerdings stellt sich die Frage, was eine "überwiegende Tätigkeit in Bayern" ist. Was ist mit Vereinen, die ihren Ursprung in einem anderen Bundesland haben, beispielsweise in Hessen, und dann in Aschaffenburg oder in Alzenau tätig sind? Wann ist man dann überwiegend in Bayern tätig? Wie wollen wir das beschreiben? Da sind offene Rechtsbegriffe zu klären.

Alle anderen Dinge, die Sie in diesem Zusammenhang regeln, sind in dem Bereich auch weggefallen, weil nämlich der Bund Regeln gemacht hat, die den Haushaltsvorbehalt haben wegfallen lassen. Auch die Deckelung, die bislang bestand, fällt weg. Die Vorgabe von 48 % Lohnkostenzuschuss, auf die der Freistaat Bayern gedeckelt hat, fällt jetzt weg. Dankenswerterweise können aufgeschlossene Arbeitgeber in Bayern einen höheren Zuschuss bekommen, als der Freistaat Bayern das ursprünglich vorgesehen hat – nicht deswegen, weil das Gesetz geändert wird, sondern deswegen, weil der Bund das damals geändert hat.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

# Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

30.10.2025

Drucksache 19/8762

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/7191

zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8245

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/7191)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem § 1 folgende Nr. 4 angefügt wird:

,4. Art. 53 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) <sup>1</sup>Jeder Träger erhält für die notwendigen Kosten einen Gesamtbetrag für einen zukünftigen Zeitraum (Budget) oder eine Einzelkostenerstattung. <sup>2</sup>Die Fachaufsichtsbehörde kann durch Vereinbarung mit den Trägern die Einzelheiten der Budgetierung festlegen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens der Kostenerstattung nach Satz 1 zu regeln, einschließlich der Festlegung des Budgets für den Fall des Nicht-Zustandekommens einer Vereinbarung nach Satz 2."

Berichterstatter: Josef Heisl Mitberichterstatter: Franz Schmid

## II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag Drs. 19/8245 wurden dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 endberaten. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 in seiner 31. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8245 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

 Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/8245 in seiner 44. Sitzung am 30. Oktober 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in die Platzhalter von § 5 und § 3 Nr. 9 Buchst. b jeweils der "1. Dezember 2025" eingesetzt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

### **Thomas Huber**

Stellvertretender Vorsitzender